

Statuten

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf die männliche wie auch auf die weibliche Form. Der Einfachheit halber wird nachfolgende nur die männliche Form verwendet.

Artikel 1

- | | |
|---|--------------|
| 1 Unter dem Namen BBV Treuhand (im Weiteren BBV genannt) besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB. | Name |
| 2 Der BBV unterstützt seine Mitglieder und Kunden in der Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz. Er fördert und erleichtert insbesondere ihre Buchführung. | Zweck |
| 3 Zu diesem Zweck unterhält der BBV je eine Treuhandstelle an den Standorten des landwirtschaftlichen Zentrums SG in Salez und Flawil oder in dessen unmittelbarer Nähe, sowie eine gemeinsame Treuhandstelle für das Gebiet der Kantone Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh. Diese arbeiten mit den kantonalen Beratungsdiensten und den bäuerlichen Organisationen zusammen. | |

Artikel 2

- | | |
|---|-----------------------|
| 1 Mitglied des BBV kann werden, wer einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet oder ein landwirtschaftsnahes Gewerbe betreibt, eine Buchhaltung beim BBV führt und den Eintrittsbeitrag entrichtet. | Mitgliedschaft |
| 2 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle des BBV schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft steht auch Bewerbern ausserhalb des Einzugsgebietes offen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Entscheid kann vom Bewerber an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. | Eintritt |
| 3 Der Austritt aus dem BBV kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Wenn ein Mitglied mit dem BBV länger als zwei Jahre keine Kundenbeziehung pflegt, kann der Vorstand dessen Mitgliedschaft annullieren. Tritt ein Mitglied nicht ordnungsgemäss aus dem Verein aus, verfällt der vom Verein geschuldete Eintrittsbeitrag. In Härtefällen entscheidet der Vorstand. | Austritt |
| 4 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind dem betroffenen Mitglied | Ausschluss |

Statuten

schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 3

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht auf die in der Vereinbarung erwähnten Leistungen der Treuhandstelle, sofern es exakte und auswertbare Angaben fristgerecht abliefern und die festgesetzten Dienstleistungsentschädigungen pünktlich entrichtet.
- 2 Die Mitglieder können durch bevollmächtigte, im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige oder Angestellte vertreten werden.
- 3 Alle Mitglieder haben absolute Schweigepflicht bezüglich:
 - a) Betriebsverhältnisse der Mitglieder
 - b) Buchhaltungsergebnisse der Mitglieder
- 4 Ein Bruch der Schweigepflicht ist Grund zum Ausschluss aus dem BBV. Für die Schweigepflicht der an Buchhaltungstagungen teilnehmenden Familienangehörigen oder Angestellten haftet das Mitglied.
- 5 Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme einen Eintrittsbeitrag von Fr. 250.- zu entrichten. Der Eintrittsbeitrag wird beim Austritt aus dem Verein bzw. dessen Auflösung an die Mitglieder zurückerstattet. Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliederbeitrag bestimmen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 4

- 1 Die Organe des BBV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsführer
 - d) die Treuhandstellenleiter
 - e) die Geschäftsprüfungskommission

Organe

Artikel 5

- 1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 2 Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf anordnen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Mitgliederversammlung

Statuten

3 Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung über folgende Geschäfte zu:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung
- c) Budget
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- g) Beschwerde der Mitglieder gegen Anordnungen des Vorstandes
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins
- j) Geschäfte die vom Vorstand unterbreitet werden
- k) allfällige weitere statutarische Geschäfte
- l) Anträge der Mitglieder

4 Bei Beschlüssen und Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei weiteren Wahlgängen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

**Beschluss-
fassung und
Wahlen**

5 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

6 Zur Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins wird in Art. 13 geregelt.

**Statuten-
änderung**

Artikel 6

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Davon müssen zwei Drittel Vereinsmitglieder sein.

Vorstand

2 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

3 Der Präsident wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er kann zweimal wieder gewählt werden. Die maximale Amtsdauer im Vorstand beträgt 16 Jahre, angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

4 Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausgenommen Art. 5, Abs. 3, Ziff. e). Er kann Ausschüsse ernennen und ihnen Kompetenzen übertragen, einzelnen Vorstandsmitgliedern

Statuten

spezielle Aufgaben übergeben und in eigenem Ermessen weitere Personen beiziehen.

- 5 Der Vorstand vertritt den BBV nach aussen. Präsident und Geschäftsführer führen kollektiv zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann die Handelsvollmacht gemäss Art. 462 OR dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied übertragen.
- 6 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Den Vorstandsmitgliedern sind die aus ihrer Funktion erwachsenden Spesen nach den Ansätzen der kantonalen Verwaltung zu vergüten. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 7 Der Vorstand ist für die gesamte Tätigkeit und für die Geschäftsführung verantwortlich. Er ist für eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den kantonalen Betriebsberatern besorgt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Anstellung von Personal im Rahmen des Budgets sowie allfällige Entlassungen
 - c) Erteilung von Weisungen an den Geschäftsführer und die Leiter der Treuhandstellen und Aufsicht über ihre Tätigkeit
 - d) Entscheid über Buchhaltungssysteme und Anschaffungen
 - e) Entscheid über das Einzugsgebiet der Treuhandstellen
 - f) Behandlung von Beschwerden gegenüber Mitarbeitern des BBV
 - g) Aufnahme von Mitgliedern
 - h) Festsetzung der Entschädigungsansätze für Dienstleistungen
 - i) Entscheid über die Weitergabe von Auswertungen

Artikel 7

Der Geschäftsführer führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung obliegen. Er ist verantwortlich für die Jahresrechnung des BBV und erstellt das Budget nach Weisung des Vorstandes. Im Weiteren gilt die Stellenbeschreibung.

**Geschäfts-
führer**

Statuten

Artikel 8

- 1 Die Treuhandstellenleiter sind verantwortlich für die Umsetzung des Dienstleistungsangebotes.
- 2 Sie sind zu vertraulicher und anonymer Verwendung aller Daten verpflichtet.
- 3 Sie sorgen dafür, dass betriebswirtschaftliche Buchhaltungen, welche die Bedingungen für die zentrale Auswertung erfüllen, der Agroscope zur Verfügung stehen. An Dritte dürfen die Buchhaltungsergebnisse des Einzelbetriebes nur mit schriftlicher Erlaubnis des Kunden bekanntgegeben werden. Sämtliche Stellen sind zu vertraulicher und anonymer Verwendung aller Daten verpflichtet.
- 4 Sie sorgen dafür, dass aus der statistischen Auswertung gewonnene Zahlen für Beratungs- und Schulungszwecke zur Verfügung stehen.
- 5 An der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen haben sie beratende Stimme.
- 6 Im Weiteren gilt die Stellenbeschreibung.

**Treuhand-
stellen-
leiter**

Artikel 9

- 1 Das Personal der Treuhandstellen hat alle ihm bekanntgewordenen Verhältnisse der Kunden, ihrer Betriebe und Geschäftsbeziehungen absolut vertraulich zu behandeln. Ein Bruch der Schweigepflicht ist Grund zur Entlassung.
- 2 Im Weiteren gilt die Stellenbeschreibung.

**Personal
der
Treuhand-
stellen**

Artikel 10

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden auf vier Jahre gewählt und müssen dem BBV nicht angehören. Die GPK prüft und genehmigt die Jahresrechnung und hat der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

**Geschäfts-
prüfungs-
kommission**

Artikel 11

- 1 Die Kosten des BBV werden durch die Erträge aus den erbrachten Dienstleistungen, den Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 3 Abs. 5, sowie aus zweckgebundenen öffentlichen

Finanzen

Statuten

Beiträgen und aus Gönnerbeiträgen bestritten.

2 Dienstleistungen sind nach einem vom Vorstand genehmigten Tarif zu vergüten. Dieser Tarif ist so zu bemessen, dass der BBV sein Dienstleistungsangebot, nach Abzug der übrigen Einnahmen, selbsttragend erbringen kann. Dabei sollen aufgrund der Verbindlichkeiten des Vereins (namentlich Arbeits- und Mietverträge) und der mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken (Haftung aus Auftrag) angemessene Reserven gebildet werden.

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten des BBV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung

Artikel 13

Die Auflösung des BBV kann mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene eigene Vermögen Beratungszwecken zuzuführen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Auflösung

Artikel 14

Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB über den Verein.

Schlussbestimmungen

Artikel 15

Diese Statuten treten durch die Annahme der Mitgliederversammlung vom 13. März 2020 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. März 2011.

Inkrafttreten

Der Präsident

Der Geschäftsführer

R. Eigenmann

T. Alder